

28. März 2012

Verordnung über die Regionalkonferenz Kulturförderung Emmental (RKKV Emmental)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 13c, Artikel 13g und Artikel 17 des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Februar 1975 (KFG) [Aufgehoben durch Kantonaes Kulturförderungsgesetz vom 12. 6. 2012, BSG 423.11],
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

Art. 1

Regionalkonferenz Kulturförderung Emmental

Die in Anhang 1 Ziffer 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Regionalkonferenzen (RKV) [BSG 170.211] bezeichneten Gemeinden bilden die Regionalkonferenz Kulturförderung Emmental (RKK Emmental).

Art. 2

Zentrumsgemeinden und umliegende Gemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden Burgdorf und Langnau im Emmental gelten als Zentrumsgemeinden.

² Die übrigen Gemeinden gemäss Anhang 1 Ziffer 3 der RKV gelten als umliegende Gemeinden.

Art. 3

Aufgaben

¹ Die RKK Emmental nimmt für die Region Emmental die Aufgaben wahr, die ihr durch das KFG zugewiesen sind.

² Sie kann weitere Aufgaben im Interesse der Kulturförderung und -pflege in der Region Emmental übernehmen.

Art. 4

Organisation

¹ Die RKK Emmental setzt zur Vorbereitung von Geschäften eine Kommission ein. Die Kulturinstitute und die übrigen Finanzierungsträger wirken insbesondere bei der Erarbeitung und dem Controlling der Subventionsverträge mit.

² Im Übrigen konstituiert und organisiert sich die RKK Emmental im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sowie des Geschäftsreglements der Regionalkonferenz Emmental selbst.

Art. 5

Projektbeiträge an die RKK Emmental

¹ Der Kanton kann auf Gesuch hin Beiträge an die Kosten von Projekten der RKK Emmental leisten, wenn die RKK Emmental eine angemessene Eigenleistung erbringt und die Projekte

a in einem engen Zusammenhang zu den Aufgaben stehen, die der RKK Emmental durch das KFG zugewiesen sind, sowie

b für die Kulturförderung des Kantons von Bedeutung sind.

² Die Beitragshöhe bemisst sich nach dem kantonalen Interesse.

Art. 6

Bedeutende Kulturinstitute

In der Region Emmental werden mit den folgenden bedeutenden Kulturinstituten Subventionsverträge

abgeschlossen:

- a Casino Theater AG für das Casino Theater Burgdorf,
- b Stadtbibliothek Burgdorf,
- c Verein Interessengemeinschaft Kulturschloss Burgdorf für das Schlossmuseum und das Museum für Völkerkunde,
- d Regionalbibliothek Langnau,
- e Regionalmuseum «Chüechlihus» Langnau.

Art. 7

Finanzierungsträger

¹ Verantwortliche Finanzierungsträger der Casino Theater AG und des Vereins Interessengemeinschaft Kulturschloss Burgdorf sind der Kanton, die Standortgemeinde Burgdorf sowie die umliegenden Gemeinden gemäss Artikel 2 Absatz 2.

² Verantwortliche Finanzierungsträger der Stadtbibliothek Burgdorf sind der Kanton, die Burgergemeinde Burgdorf, die Standortgemeinde Burgdorf sowie die umliegenden Gemeinden gemäss Artikel 2 Absatz 2.

³ Verantwortliche Finanzierungsträger der Regionalbibliothek Langnau und des Regionalmuseums «Chüechlihus» Langnau sind der Kanton, die Standortgemeinde Langnau sowie die umliegenden Gemeinden gemäss Artikel 2 Absatz 2.

Art. 8

Beteiligung an der Finanzierung der Kulturinstitute

¹ Die Beiträge der einzelnen umliegenden Gemeinden sind in geeigneter Weise abzustufen und in den Subventionsverträgen festzulegen.

² Eine umliegende Gemeinde hat Anspruch auf eine angemessene Reduktion ihres Beitrags, wenn sie Standortgemeinde wichtiger kultureller Institutionen von mindestens regionaler Bedeutung ist und sich wesentlich an der Finanzierung dieser Institutionen beteiligt.

Art. 9

Übergangsbestimmungen

¹ Die Aufgaben der RKK Emmental bei der Erarbeitung der ersten Subventionsverträge gemäss dieser Verordnung nimmt der Verein Region Emmental wahr.

² Die Subventionsverträge für die in Artikel 6 genannten Kulturinstitutionen werden erstmals auf den 1. Januar 2013 abgeschlossen.

³ Die Beiträge der Gemeinden Bätterkinden, Hindelbank und Krauchthal an das Konzert Theater Bern gemäss Subventionsvertrag vom 15. Juni 2011 zwischen der Einwohnergemeinde Bern, dem Kanton Bern, den umliegenden Gemeinden der Teilkonferenz Kulturförderung Bern-Mittelland und der Stiftung Konzert Theater Bern der Subventionsperiode vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2015 werden ab dem 1. Januar 2013 vom Kanton übernommen.

⁴ Die Beiträge der Gemeinden Bätterkinden, Hindelbank und Krauchthal an das Kunstmuseum Bern gemäss Subventionsvertrag vom 15. Juni 2011 zwischen der Einwohnergemeinde Bern, dem Kanton Bern, den umliegenden Gemeinden der Teilkonferenz Kulturförderung Bern-Mittelland und der Stiftung Kunstmuseum Bern der Subventionsperiode vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015 werden ab dem 1. Januar 2013 vom Kanton übernommen.

⁵ Die Beiträge der Gemeinden Bätterkinden, Hindelbank und Krauchthal an das Historische Museum Bern gemäss Subventionsvertrag vom 15. Juni 2011 zwischen der Einwohnergemeinde Bern, dem Kanton Bern, den umliegenden Gemeinden der Teilkonferenz Kulturförderung Bern-Mittelland, der Burgergemeinde Bern und der Stiftung Historisches Museum Bern der Subventionsperiode vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015 werden ab dem 1. Januar 2013 vom Kanton übernommen.

⁶ Die Beiträge der Gemeinden Bätterkinden, Hindelbank und Krauchthal an das Zentrum Paul Klee Bern gemäss Subventionsvertrag vom 15. Juni 2011 zwischen der Einwohnergemeinde Bern, dem Kanton Bern, den umliegenden Gemeinden der Teilkonferenz Kulturförderung Bern-Mittelland und der Stiftung Zentrum Paul Klee Bern der Subventionsperiode vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015 werden ab dem 1. Januar 2013 vom Kanton übernommen.

Art. 10

Anderung eines Erlasses

Die Verordnung vom 28. Oktober 2009 über die Teilkonferenz Kulturförderung Bern-Mittelland (TKKV Bern-Mittelland [BSG 423. 412]) wird wie folgt geändert:

Art. 11

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Artikel 10 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bern, 28. März 2012

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Pulver*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

28.3.2012 V

BAG 12–26, in Kraft am 1. 6. 2012 bzw. 1. 1. 2013 (Art. 10)